

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 100.

Sonnabends, den 15. December.

1860.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Die gestern früh in Mühlbach stattgefundene Entwendung folgender Kleidungsstücke und Gegenstände, als: 1) ein schwarzer Tuchrock mit Seitentaschen, die letzteren mit Seide eingefast, der Rock mit altem Camelot gefüttert und die Knöpfe mit Tuch überzogen; 2) ein Paar gute schwarze Tuchpantaloons, im Bund gelb gefüttert; 3) eine schwarze Sammetweste mit schwarzüberzogenen Knöpfen; 4) ein niedriger Filzhut mit einem glänzenden Band und Schleife; 5) ein noch ganz gutes schwarzseidnes Halstuch; 6) ein Paar Sommerbeinkleider von dunklem Gurt; 7) eine Geldbörse mit 3 Rgr. Geld und 8) ein Ladenschlüssel, wird zur Ermittlung des Thäters hierdurch bekannt gemacht.

Frankenberg, am 12. December 1860.

Das Königl. Gerichtsamts-
Gensel.

Bekanntmachung

den Weihnachtswochenmarkt betreffend.

Seitdem sich die Zahl der an den Weihnachtswochenmärkten theilhaltenden Händler in den letzten Jahren vermehrt hat, erweist es sich zur Vermeidung von Inconvenienzen als nöthwendig, bei Aufstellung von Verkaufsbuden auf dem Markte eine gewisse Ordnung derselben eintreten zu lassen.

Es haben sich daher Diejenigen, welche bei dem diesjährigen Weihnachtswochenmarkte, sowie bei künftigen dergleichen Märkten in Buden auf dem Marktplatz theilhaben wollen, zuvor und zwar in diesem Jahre

bis zum 18. December,

künftighin aber jedesmal bis zum 10. December bei unserem Marktmeister behufs der Anweisung eines Verkaufs- und Budenstandes anzumelden, widrigensfalls die Aufstellung von Buden nicht gestattet und ein Verkaufsstand auf dem Marktplatz nicht gewährt werden wird.

Frankenberg, am 14. December 1860.

Der Stadtrath.
Melzer, Bürgermeister.

Stephan.

Bekanntmachung,

die Abholung von Geburtscheinen betreffend.

Die gestern zur Rekrutirung gestellten und hierbei als untermäßig und untüchtig befundenen Mannschaften erhalten Veranlassung, ihre Geburtscheine

bis zum 20. December d. J.

an Rathsstelle abzuholen.

Dasselbe gilt für ältere Mannschaften, deren Geburtscheine sich noch an Rathsstelle deponirt befinden.

Frankenberg, am 8. December 1860.

Der Stadtrat h.
Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Rentenbeiträge auf den vierten Termin l. J. sind spätestens bis zum
31. December l. J.

abzuführen. Den rentenpflichtigen Grundstücksbesitzern wird Solches mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Nichtbeachtung dieser Erinnerung den Eintritt executivischer Maßregeln zur unausbleiblichen Folge hat.

Frankenberg, am 13. December 1860.

Der Stadtrat h.
Melzer, Bürgermeister.

Sparcassenangelegenheiten.

Bei hiesiger Sparkasse wird in diesem Jahre nur noch am Montag, den 17. Decbr., sowie an den beiden darauf folgenden Sonnabenden, am 22. und 29. Decbr., expedirt. Die beiden Montage, am 24. und 31. Decbr., bleibt die Kasse, der auf diese Tage fallenden heiligen Abende halber, geschlossen.

Frankenberg, am 12. Decbr. 1860.

Die Sparkassenverwaltung.
C. S. Kopsberg, Vorst.

Öffentliche Versammlung des Gewerbevereins

Montag, den 17. Decbr., Abends 1/2 8 Uhr, im Wagner'schen Saale.

Tagesordnung:

- 1) Drei Tage aus dem Leben Sellerts. Vortrag von Herrn Superintendent Dr. Körner.
- 2) Das Bürgerthum. Erste Abtheilung: a) Begriff und Geschichte. b) Der Bürger und die Familie. Vortrag von Herrn Schuldirektor Schmeil.
- 3) Wanderung. Vortrag von Herrn Kirchner Windisch.
- 4) Vorlage einer Petition an die Ständeversammlung die Abänderung des Wahlgesetzes betreffend. Durch Unterzeichneten.

Die Hälfte des von Nichtmitgliedern erhobenen Eintrittsgeldes von 1 Ngr. wird zu Wanderprämien verwendet.

Frankenberg, den 13. Decbr. 1860.

C. F. Schmidt jun., Vorsitzender.

Der t l i c h e s.

Frankenberg, 13. Decbr. Den gestrigen Tag begrüßte als Geburtstag Sr. Majestät des Königs am Morgen eine Reveille des städtischen Musikchores und am Mittag fand eine Festmusik, von der Gallerie des Kirchthurms herab, statt. — Bei der am Vormittag angelegten Ergänzungswahl des Stadtverordnetencollegii wurden sämtliche ausscheidende Stadtverordnete und resp. Ersatzmänner wiedergewählt. Wir dürfen von ihnen hoffen, daß sie auch ferner dem städtischen Wohl ihre Kräfte widmen und sich zur Wiederannahme der auf sie gefallenen Wahlen bereit finden lassen werden. Der Wahldeputation würde ihre Function

leichter geworden sein, wenn ein Theil der Wahlmänner weniger lau in der Erfüllung seiner Pflicht sich gezeigt hätte. Immer das alte Klageged! — Die am Abend vom Gesangverein für Sängerknaben veranstaltete theatralische Vorstellung hat einen Bruttoertrag von ziemlich 50 Thln. gewährt.

— 15. Decbr. Wie wir mit Freude vernehmen, sind für vorerwähnte theatralische Vorstellung heute Morgen noch Liebesgaben aus Schwarzenberg, und zwar von den Herren Kreisamtmann Wieland, Oberpfarrer Winter und Controleur Pflug eingegangen. In Schwarzenberg war es, wo im vergangenen Sommer der verstorbene Sänger H. sein letztes Lied gesungen.

Die
G
daß
tung
Rech
den
leon
ein
Mer
Sou
such
fen,
für
aber
Aber
müß
nen
Syr
Klu
thun
die
tion
im
nich
parl
weil
nich
steck
gend
dari
wird
nun
sich
tung
jeht
mar
zu
sie
dien
dete
dien
Kor
mit
wir
Kle
An
gun
feig
ben
Zü
so
star

Die neue parlamentarische Freiheit in Frankreich.

Es ist ein merkwürdiges Kennzeichen der Zeit, daß Pariser Correspondenten ernstlich die Behauptung ausgesprochen, es habe die Erweiterung der Rechte der französischen National-Vertretung nur den Zweck, den reactionären Plänen Louis Napoleons Vorschub zu leisten. Es ist diese Thatsache ein Kennzeichen für die Art und Weise, wie die Menschen einmal gewöhnt sind, hinter Allem, was Louis Napoleon thut, das Gegentheil von dem zu suchen, was es eigentlich scheinen will. Wir hoffen, daß unsere Leser uns nicht als Schwärmer für Louis Napoleon ansehen werden; wir sind aber nicht so mißtrauisch zu glauben, daß darum Alles, was Louis Napoleon thut, Täuschung sein müsse. Wir meinen vielmehr, daß er, wo es seinen Vortheil gilt, sehr unparteiisch in seinen Sympathien ist und nöthigenfalls nicht bloß etwas Kluges, sondern auch etwas Gutes und Wahres thun kann. In diesem Sinne glauben wir, daß die Erweiterung der Rechte der französischen National-Vertretung von Louis Napoleon ernstlich im Sinne des nationalen Fortschritts gemeint ist, nicht weil er ein begeisterter Schwärmer für die parlamentarischen Rechte der Nation ist, sondern weil er dieser Rechte als Stütze bedarf, wenn er nicht in den Consequenzen seiner seitherigen Politik stecken bleiben will! Diese Consequenzen sind folgende: Die Bedeutung der jetzigen Lage sehen wir darin, daß Louis Napoleon bald genöthigt sein wird, die ehrliche und wirkliche öffentliche Meinung Frankreichs für sich herauszufordern, statt sich von der unlautern und bezahlten der Hofzeitungen fortan noch bedienen zu lassen! Schon jetzt beginnt der süße Frömmelton, mit welchem man den Papst einzuschläfern gedachte, seine Macht zu verlieren. Rom versteht die Sprache und ließ sie sich gefallen, so lange sie im treuen Liebedienst des heiligen Stuhles Petri die Welt blendete, sobald man aber nicht dem heiligen Stuhle dienen, sondern ihn meistern will, dann zeigt Rom sein wahres Gesicht und zwingt den Gegner, mit der Wahrheit aufzutreten. Louis Napoleon wird bald gewahr werden, daß Rom trotz der Klemme, in welcher es augenblicklich steckt, noch Anhänger zählt, welche aus wirklicher Ueberzeugung seine Macht und seine Rechte vertreten. Wie feige auch die römische Kirche in Frankreich sich benommen hat, als sie sich dem Imperator zu Füßen legte, um von ihm gehuldigt zu werden, so ist sie doch noch in den Wurzeln des Gemüthes stark genug, um selbst allen Künsten der Präses-

tenmaßregeln Widerstand zu leisten. Im Dienste der Ultramontanen befindet sich noch eine Schaar hartgesottener Charaktere mit zum Märtyrertum geeigneter Schwärmerci, denen die Goldpresse in ihrem verächtlichen Character weder an Talent noch an Muth gewachsen ist. Den feilen Granier de Cassagnac's gegenüber, die Alles schreiben, was ihnen von der Regierung befohlen wird, sind in der That die Montalembert's Charakterfeste Freiheits- und Wahrheitshelden, auch wo sie irren. Den Kampf gegen Rom werden die Soldaten des Imperators nicht siegreich durchsetzen. Ist es aber richtig, daß dieser Kampf in Frankreich durchgeföhrt werden muß, so folgt daraus, daß das System des jetzigen Imperators einen Umschwung erleiden mußte. Frankreich ist nicht arm an Geistern, an freien, heldenkühnen Männern. Es ist nur der Geist zeitlich niedergedrückt worden aber nicht unterdrückt. Die französische Nation ist begabt und ihre Begabung ist nicht ausgestorben, aber unter einem Regiment, das Geist und Talent zum Lohndiener der Nacht erniedrigte, ist die natürliche Begabung momentan verstummt. In ihrem Verstummen ist — was sollen wir es leugnen — auch ein großer Theil von Europa mit in eine Dumpsheit versenkt worden, die viel der Lüge und der Täuschung und Heuchelei hervorgebracht hat. Wir werden es zuversichtlich bald erleben, daß die Nothwendigkeit Napoleon zwingen wird, den schlummernden Geist der Nation ernstlich zu wecken, um durch ihn mit neuem Lebensgeist, den man seit langer Zeit in Frankreich vermißt hat, ein neues Regiment im neuen Kampf zu beginnen, um Roms Anhang und dem kraftvollen Auslande gewachsen zu sein. Ob sich die freien, charaktervollen Geister schnell sammeln werden, mag fraglich sein. Wahrscheinlich wird der Prinz Napoleon dazu die Hand bieten, der zu dieser Rolle schon von 1852 an aufbewahrt und aufsersehen ist. Nur das können wir jetzt schon sagen, daß die allgemeine Amnestie die Einleitung des Umschwungs war und der rege und leichte Sinn der Franzosen ein langes Schmolzen der Geister nicht voraussehen läßt. Das aber — das zur Nothwendigkeit werdende Erwecken und zuversichtlich erfolgende Erwachen einer wirklichen öffentlichen Meinung in Frankreich — das ist die bedeutsame Thatsache, die Europa nun bevorsteht. In dieser Epoche wird Vieles wechseln und nur den Staaten ein sicherer Halt verbleiben, die in sittlicher Aufrichtung des Geistes schon vorher sich emporgehoben aus einer Versunkenheit, ehe das Signal zum Erwachen der Völker von Frankreich ausgeht! Um so dringlicher daher ist unsere Frage.

ob wir wirklich in jener wahrhaft sittlichen Auf-
sichtung begriffen sind, ob in Deutschland endlich
die kleinliche Eifersucht der kleinen und großen
Staaten schweigt, ob die Völker Deutschlands das
Band der Einigung umschließen, um den bedeu-
tungsvollsten Zeiten ruhig entgegengehen zu kön-
nen! Von jetzt an gehört, um für den Kampf
der Zukunft gerüstet zu sein, neben der materiellen
Macht der Staaten die sittliche Macht, die Liebe
und Anhänglichkeit der Völker zu ihren Regierun-
gen, die nur bei der strengsten Achtung des Rech-
tes gedeihen kann.

B e r m i s c h t e s.

Dresden, 11. Decbr. In der Zweiten
Kammer ist heute die Specialberathung des Ge-
werbegesetzes zu Ende geführt und bei der Schluß-
abstimmung der Gesetzentwurf mit den beschlosse-
nen Abänderungen, Zusätzen und Anträgen von
der Kammer mit allen gegen 1 Stimme (die des
bäuerlichen Abgeordneten Diehsch) angenommen
worden.

Plauen, 5. Decbr. Im Laufe des gestrigen
Tages ist die Wirthschafterin des Gutsbesizers K.
in Unterlosa, Louise Lieberwirth aus Schleiz,
welche vor ungefähr 17 Wochen von einem tollen
Hunde gebissen worden war, von der Wasser-
scheu ergriffen worden und trotz aller angewende-
ten Hülfsmittel bereits heute früh 3 Uhr im hie-
sigen Stadtkrankenhause unter den größtlichen
Wuthanfällen verschieden.

Einer der Bravsten ist von uns geschieden.
Dahlmann ist seinem ältern Strebe- und
Kampfesgenossen auf dem Felde der Politik, Ernst
Moriz Arndt, nach kurzer Zeit gefolgt. Dasselbe
Jahr 1860, das überhaupt wie sein Vorgänger
reich ist an schweren Verlusten für uns, hat diese
zwei hervorragenden Namen aus der Liste der Le-
bendigen gestrichen und so aufs neue die Reihen
derer gelichtet, die als glänzende Vorbilder und
Führer auf dem Felde des friedlichen, aber darum
nicht minder schweren und opferbeischenden Kam-
pfes für die höchsten Güter der Nation einem
jüngern, nachwachsenden Geschlecht voranleuchten.
Unter den öffentlichen Charakteren, welche Deutsch-
lands noch junges politisches Leben gezeitigt hat,
wird die Nachwelt vielleicht manchen nennen, der
unmittelbarer praktisch eingreifend und glücklicher
in seinen Erfolgen auf die Gestaltung der allge-
meinen Angelegenheiten eingewirkt hat — einen
Eblern und Keinern gewiß nicht, keinen, der mit
freierm Geist und feckerer Hand die allein sichern,
ewig gültigen Grundlagen eines kräftigen nationa-

len Lebens aufgebaut oder mit unerschütterlicherer
Treue an diesen Grundlagen festgehalten.

Aus der Lausitz, 9. Decbr. Vor wenigen
Tagen ward eine Dienstmagd aus Mirke, weil
sie in Verdacht stand, ihr neugeborenes Kind er-
mordet zu haben, gefänglich eingezogen. Trotz
ihres Leugnens ward sie ihrer bösen That über-
führt und der Beichnam des Kindes neben dem
Schweinefleisch von Ratten angefressen aufgefunden.

Der Espero bringt folgenden Brief eines Kä-
pitäns im Dienste Franz II. aus Gaeta: „Wir
befinden uns in der traurigsten Lage. Meine gestrige
Ration bestand aus 126 ungekochten Bohnen und
einem halben Brode, weder Salz noch Fett. Frauen
und Kinder sind bei den Rationen nicht miteinge-
rechnet. Ein Brod kostet 2—3 Carlini, morgen
vielleicht das Doppelte. Das Bombardement ist
bevorstehend; es soll furchtbar werden. Für alle
Familien dienen der Kornspeicher und die Grotten
von Conca zum Zufluchtsorte; jeden Morgen sieht
man die Frauen, bleich wie der Tod, in ihre
Häuser zurückkehren. Man hat auf den Hospitä-
lern die schwarze Fahne aufgepflanzt, um sie den
Belagerern zu bezeichnen.“

Frankenberger Kirchennachrichten.

Am 3. Adventsonntage findet die Mitfeier des Geburt-
tages Sr. Majestät des Königs statt. Vormittags predigt
Herr Sup. Dr. Körner über Matth. 11, 2—10; Nach-
mittags Herr Diak. Lange.

Geborene:

Gustav Leberecht Eckert's, ans Krämers in Mühlbach,
S. — Der Juliane Wolf h., unehel. Zwillingsspaar, (Sohn
u. Tochter). — Friedrich August Uhlig's, Handarb. h.,
L. — Karl Friedrich Köhler's, Rattendrucker h., L. —
Gottlob Leberecht Ulbricht's, Gutbes. in Mühlbach, S.

Getraute: vacat.

Gestorbene:

Frau Johanne, weil. Johann Gottfried Scharfs,
Handarb. h., hinterl. Wittwe, 71 J., an Altersschwäche.
— Robert Eduard Eckert's, B. u. Fleischerstr. h., S.,
2 J. 2 Mon. 2 T., am Keuchhusten. — Frau Auguste
Karoline, Karl Gottfried Parthey's, B. u. Weberstr.
h., Ehefrau, 29½ J., an Abzehrung. — Robert Eduard
Eckert's, B. u. Fleischerstr. h., L., 3 J. 7 Mon., am
Keuchhusten. — Friedrich August Hammer, B. u. Putz-
machermstr. h., 56½ J., an Abzehrung. — Karl August
Findeisen, Webergeselle h., 52 J. 7 Mon., an Unterleib-
entzündung. — Der Johanne Christiane Thomas h., un-
eheliche L., 1 J. 6 Mon. 3 W., an Abzehrung. —

Sachsenburger Kirchennachrichten.

Geborene:

Johann Christian Friedrich Kühn's, Maurers und Haus-
besizers in Sachsenburg, L. —

Gestorbene:

Isst. Auguste Amalie, Johann Karl Gottfried Kühn's,
Besizers der Schlosschenke in Sachsenburg, L., 19 J. 7
M., am Blutschlag.

Bu Weihnachtsgeschenken passend,

empfehle ich für Damen eine Auswahl weißer gestickter Röcke, bunte Schürrenröcke, verschiedene Arten Unterärmel, Taschentücher, weiße Negligé-Häubchen, für Herren alle Sorten Vorhemdchen, Halskragen, Unterärmel, sowie ich auch gleichzeitig noch auf die reichhaltigste Auswahl in allen feinen wollenen Artikeln aufmerksam mache.

C. H. Güttler.

Mühlgasse, während der Markttag auf dem Markte.

Weihnachtsgeschenke:

Messer-Waaren

Preis-Medailen
1ter Classe
von Württemberg,
Preußen, Bayern,
Sachsen, Hessen.

Preis-Medailen
1ter Classe
von Oesterreich,
Frankreich, Belgien,
England, Amerika.

von
Gebr. Dittmar in Heilbronn.

Taschen- und Federmesser, Stahlmesser, Cigarrenmesser, Jagd- und Reismesser, Patent-Rasirmesser, Patent-Streichriemen nebst pâte minérale zum Schärfen der Rasirmesser, Tafel- und Transchir-Bestecke, Dessertmesser, Schinkenmesser, Kinderbestecke, Nudel- und Küchenmesser, Streichstäbhe zum Schärfen der Tischmesser (ein unentbehrliches Hausgeräth), Nufknacker, Pfropfzieher, alle Sorten Scheeren (Leinwand-, Tuch-, Leder- und Papierscheeren, Stickscheeren, Vor- oder Zuschneidscheeren, Nagelscheeren, Licht- und Lampenscheeren etc.), Trennmesser, Hühneraugenmesser, Schlüsselhaken und Ringe etc.; ferner die neuesten praktischen Garten-Instrumente, als Garten- und Deculirmesser, Pfropf- oder Veredlungsmesser, Gartenscheeren und Sägen; alsdann Wehstähle und Messer für Fleischer, Schuhmacher etc. empfehle ich zu gefälliger Abnahme.

E. G. Weyrauch.

Zur gefälligen Beachtung

empfehl ich der Unterzeichnete zum bevorstehenden Weihnachtsfeste alle zum Stollenback einschlagende Artikel und versichert hierbei nicht nur die möglichst billigsten Preise, sondern auch sämtliche Artikel in bester und frischester Waare abzugeben.

Carl Boettcher am Markt.

Die Buchhandlung von Gustav Ernesti in Chemnitz, Markt Nr. 18, empfiehlt sich zu prompter Ausführung aller im Buch- und Kunsthandel vorkommenden Aufträge ange-

legenheit, und sind bei denselben alle literarischen Erscheinungen, gleichviel wo oder von wem angefündigt, zu gleichen Preisen zu haben.

Als hiesiger Junungs-Arzt für Müller ist der Herr **Dr. Wacker** angenommen worden.

Frankenberg und Gunnersdorf, den 11. Decbr. 1860.

C. Bunge, d. 3. Vorstand.

Gunnersdorfer Brod-, Mehl- und Futter-Preise.

Feines Roggenbrod,	6 \mathcal{A}	—	Ag	5	Ag.	4	\mathcal{A}
No. 00 Weizenmehl (Schlichtmehl)	7 \mathcal{A} .						
	(reichliche Mehl)	—	13	—	—	—	—
	1 \mathcal{A} .	6	—	—	—	—	—
Schwarzmehl,	1 Schffl.	1	22	—	—	—	—
Weizenkleie,	1 Schffl.	—	25	—	—	—	—

Gunnersdorf, den 15. Decbr. 1860.

C. Bunge.

Zum herannahenden Weihnachtsfest empfehle ich eine große Auswahl von Bilderbüchern, Jugendschriften und anderen Weihnachtsartikeln

zur freundlichen Abnahme.

C. G. Rossberg.

Erledigte Kirchenstühle.

- No. 37. unter dem Empore vor der Kanzel, neu, bisher gehörig der verstorbenen Fran Musiklehrer Christiane Höppner hier;
- No. 148. unter dem Empore hinter der Kanzel, bisher gehörig der verstorbenen Jungfrau Christiane Auguste Schmidt hier;
- No. 118. im Felde I. im Schiff, bisher gehörig der verstorbenen Frau Johanne Christiane Gütler hier;

sind zu verlösen unter vierwöchentlicher Anmelungsfrist für Aenderwande.

Frankenberg, den 11. Decbr. 1860.

Dr. Körner, P. u. S.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste

empfehlen wir unsere Lustre-Kleider, 12 Ellen von 2—8 Thlr., $\frac{1}{2}$ bunte Neapolitains à Elle 3 $\frac{1}{2}$ —4 Ngr., Cassinets in allen Farben von 4 Ngr. an, $\frac{1}{2}$ bunten Cattun à Elle 26—28 Pf., $\frac{1}{2}$ breite ganz achtfarbige Eilenburger Cattune 33 Pf. pr. Elle an, buntfelbene Taschentücher, seidene Herren- und Damen-Gravatten in großer Auswahl, Fan-

chons, Chenillenkragen, Chemisets für Herren und Damen, ingl. Halskragen, Glas-Handschuhe von 8 Ngr.—1 $\frac{1}{2}$ Thlr. das Paar, im Duzend billiger, in den ausgezeichnetsten Qualitäten, Doppel- und Schwal-Tücher, gut assortirt, schwarze Taffet- und Lustre-Schürzen zur geneigten Abnahme.

Außerdem machen wir noch auf zurückgesetzte Reste verschiedener Stoffe aufmerksam, die wir zu ganz niedrigen Preisen abgeben.

Loesch & Steger,

sonst:

Eckhardt & Irmischer.

GESUCH.

Ein noch in gutem Zustande befindlicher Kinderstuhl wird zu kaufen gesucht: Töpferstraße Nr. 314.

Wiener Puzpulver
in Packeten à 1 Ngr.

China-Kommade
in Töpfen à 5 und 2 $\frac{1}{2}$ Ngr.

Feinste aromatische Mandelseife
à Stück 3 Ngr.

empfehlen Otto Barchowitz in Haynichen und
C. G. Rossberg in Frankenberg.

3
zur
Abn
billig

3
meh
viele
Geg
neig

in
emp
lich

3
wol
bill
Ha

emp

neu
Br
oh
ke
Kr
Zu
St

emp

wer
Di

Empfehlung.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest empfehle ich
mein Schnittwaarenlager
zur gefälligen Beachtung. Ich sichere bei gütiger
Abnahme die reellste Bedienung und die möglichst
billigsten Preise zu.

W. F. Schramm.
Klingbach No. 33.

EMPFEHLUNG.

Zu bevorstehendem Weihnachtsfeste empfehle ich
mehrere Sorten Lampen, Blechspielwaaren, sowie
viele andere sich zu Weihnachtsgeschenken eignende
Gegenstände zu billigen Preisen, und bitte um ge-
neigte Abnahme.

G. Moritz Busch.

Die Handlung Weißner Porzellane

v o n

J. H. Grünert

in Frankenberg, Neustadt Cöpperstraße N^o 305,
empfehlen ihr reichhaltiges Lager zur freund-
lichen Beachtung.

Verkauf.

Zwei gute Mahagony-Sopha's mit ganz
wollenem Ueberzug, schwarz und braun, stehen
billig zum Verkauf beim Tapezierer Scheibe in
Haynichen.

C. G. Schulze,

Uhrmacher,

empfehlen zu dem bevorstehenden Weihnachtsfeste sein
Gold- und Silberwaaren-Lager

neuester Façon, in folgenden Artikeln:
**Braceletts, Brochen, Boutons, Perlen-
ohrringe, Tuchnadeln, Medaillons, Uhr-
ketten, Chemisetten- und Manschetten-
Knöpfe, Uhrschlüssel, Ringe, Becher,
Zuckerzangen, Salzieren, Armbänder,
Strickhöschen, Fingerhüte, Zopfnadeln,
Gürtel u. s. w.**

Schmalzbutten

empfehlen

F. A. Zöllner & Sohn.

Zwei Ochsenknechte

werden zu Neujahr noch gesucht im Erbgericht zu
Dittersbach, von **D. Hunger.**

Gute böhmische Pflaumen,
à 2 Ngr., sind zu haben bei **Gustav Hau-
bold.** Auch sind künftige Woche fette Gänse
zu haben bei **Dbigem.**

Empfehlung.
**Ankre-, Cylinder-, Spindel-, Rahmen-,
Stug- und Wanduhren** empfiehlt in reichlicher
Auswahl

C. G. Schulze, Uhrmacher.

Fleisch-Hasen
verkauft fortwährend **Gustav Schrampe, Kürschner.**

**Hasen, Füchse, Marder, Iltis und
Kaninchen**
kauft und zahlt dafür die höchsten Preise
Gustav Schrampe, Kürschner.

Bund- und Schüttenstroh
verkauft **Carl Böttger sen. am Baderberg.**

G e s u c h.

Ein Pferd knecht, sowie ein Ochsenknecht
werden auf nächstes Jahr zu miethen gesucht im
Erbgericht zu **Hausdorf.**

Ein ehrliches und starkes Mädchen, welches die
Feldarbeit und die Viehverförgung versteht, darüber
gute Zeugnisse aufzuweisen hat, findet vom 1. Ja-
nuar an ein gutes Unterkommen in der Brauerei
zu **Frankenberg.**

Gemüthlichkeit

heute Punkt 8 Uhr.

Gesellschaft Eintracht

heute Abend 8 Uhr.

Sonnabend, den 22. Decbr.,
eine außergewöhnliche

Lehrerconferenz

Nachmittags 3 Uhr in **Polster's Restauration**
zu **Frankenberg.**

Schmeil.

Spielwaaren-Auction

Montag, den 17. Decbr., von früh 9 Uhr
an, in der **Fleischer'schen Schankwirthschaft.**

Robert Worm,
verpflichteter Auctionator.

as Ministerium des Innern

hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den anliegenden Statuten des Vorschussvereins zu Frankenberg die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e k r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 14. December 1859.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Benst.

Demuth.

(L.S.)

D e k r e t
wegen Bestätigung der
Statuten des Vorschuss-
vereins zu Frankenberg.



Statuten

des

Vorschuss-Vereins

zu

Frankenberg.

§. 1. Zweck des Vereins.

Der Vorschussverein zu Frankenberg hat den Zweck, vermittelt des Gesamtkredits der Mitglieder und durch Geldeinlagen derselben in die Vereinskasse dem einzelnen Mitgliede die zu dessen Geschäftsbetriebe oder zur Deckung anderer Ausgaben nothwendigen Geldmittel vorschussweise zu verschaffen.

§. 2. Stamm- und Betriebs-Vermögen.

Das hierzu nöthige Kapital wird beschafft:

- a) durch Kapitaleinlagen der Vereinsmitglieder. Bei dem Eintritt in den Verein hat jeder eine ihm auf seinem Vermögensconto gutzuschreibende Kapitaleinlage von mindestens zehn Thalern und zwar entweder sogleich voll oder in vierteljährigen Raten je von Einem Thaler in die Vereinskasse einzuzahlen.
- b) durch die unter solidarischer Verbindlichkeit sämtlicher Vereinsmitglieder aufzunehmenden Darlehne.

§. 3. Reservefond.

Hierüber wird zur Deckung der durch den Geschäftsbetrieb des Vereins etwa entstehenden Verluste ein Reservefond gebildet, welcher gegen gehörige Sicherheit, nach Bestehen in der städtischen Sparkasse zinstragend anzulegen, von dem Vereinsvorstand besonders zu verwalten, über welchen auch besondere Rechnung zu führen ist.

Dem Reservefond fließen zu:

- 1) von jedem eintretenden Vereinsmitglied — 5 Rgr. —, vergl. §. 14,
- 2) der 25ste Theil oder 4 procent aller in einem Jahre von ausgeliehenen Kapitalien vereinnahmten Zinsen.

Die Höhe des Reservefonds ist nach den Außenständen zu berechnen und durch die Generalversammlung festzustellen. Hat der Reservefond die erforderliche Höhe erreicht, so fallen die vorstehend unter 2. aufgeführten Zuschüsse weg.

Derselbe ist jedoch, so oft er angegriffen worden ist, in der sub 1. und 2. bemerkten Weise zu ergänzen.

Der
hohen
derjenig

Kraf
günstig
Bürgs
von B
steigen
versch
Der
und U
Daf
stempel

Die
mehr
Ber
zahlun
Ein
net, r

Da

erfolg

De
der m
jahre
Fa
nahm
ander

D
Fälle
treffe
verlo
D
samu

Fr
die C
bei t

D
cont
den
D

§. 4. Eigenschaft und Gerichtsstand des Vereins.

Der Vorschussverein zu Frankenberg erhält durch die erbetene Bestätigung Seiten der Königlichen hohen Staatsregierung die Eigenschaft und die Rechte einer juristischen Person und hat als solche vor derjenigen Behörde Recht zu nehmen, welche die Rechtspflege über die Stadt Frankenberg ausübt.

§. 5. Privilegium des Vereins.

Kraft der dem Vorschussverein vom Königlichen Finanz-Ministerium widerruslich zugestandenen Vergünstigung sind bis auf Weiteres die bei dem Vereine vorkommenden Wechselschuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zu Sicherstellung der Anstalt von ihren Mitgliedern oder von Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Vorschüsse den Betrag von Fünzig Thalern nicht übersteigen, von der in der Stempeltaxe des Mandates vom 11. Januar 1819 unter den Worten „Schuldverschreibung und Fideijussiones und Bürgscheine“ geordneten Stempelabgabe befreit.

Der Verein verpflichtet sich dafür, dem Stempelsteinal jederzeit die Einsicht seiner Bücher, Rechnungen und Urkunden zur Wahrung des fisciischen Interesse zu gestatten.

Dahingegen findet eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe sowohl beim Schriften- als Werthsstempel in Angelegenheiten des Vorschussvereines nicht statt.

§. 6. Eintritt in den Verein.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand, welcher darüber nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Berechtigt zur Anmeldung wegen Aufnahme in den Verein ist Jeder, welcher volljährig, selbstständig, zahlungsfähig und frei von — nach allgemeinen Begriffen — entehrenden Verbrechen ist.

Ein Zurückgewiesener kann sich erst nach Verlauf eines Jahres, von seiner Zurückweisung an gerechnet, wiederum zur Aufnahme melden.

§. 7. Ausscheiden aus dem Verein.

Das Ausscheiden aus dem Verein kann

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschließung,
- c) in Folge Absterbens eines einzelnen Mitgliedes

erfolgen.

§. 8. Freiwilliger Austritt.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann in der Regel nur nach vorgängiger voller Einzahlung der nach §. 2 a. zu leistenden Kapitaleinlagen, außerdem auch nur mit dem Schlusse eines Vereinsjahres erfolgen und muß dem Vorsitzenden des Vereins 14 Tage vorher schriftlich angezeigt werden.

Falls jedoch für Denjenigen, der aus dem Verein auszutreten beabsichtigt, ein Anderer, dessen Aufnahme nach §. 6. vollzogen ist, die ganze Kapitaleinlage desselben einzahlt, kann der Austritt zu jedem anderen Zeitpunkte bewerkstelligt werden.

§. 9. Ausschließung.

Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann außer den in §. 15 und 27 aufgeführten Fällen auch durch Mehrheitsbeschluß des Vereinsvorstandes dann herbeigeführt werden, wenn das betreffende Mitglied nach Ansicht des Letzteren die nach §. 6 zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften verloren haben oder durch sein Verhalten das Interesse des Vereins gefährden sollte.

Der durch Mehrheitsbeschluß des Vereinsvorstandes Ausgeschlossene kann an die nächste Generalversammlung, bei deren Beschluß es bewendet, Berufung einlegen.

§. 10. Todesfälle.

Im Fall die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes durch dessen Tod aufgehoben worden ist, haben die Erben desselben, welche übrigens den Bestimmungen des §. 12 ebenfalls unterworfen sind, hierüber bei dem Vereinsvorsitzenden schriftliche Anzeige einzureichen.

§. 11. Guthaben der Ausgeschiedenen.

Das Guthaben eines Ausgeschiedenen, welches aus dem im Hauptbuche zu führenden Vermögenscontto desselben zu ersehen ist, wird ihm, beziehentlich seinen Erben, ein Jahr nach erfolgtem Ausscheiden mit Vergütung von 4 Procent Zinsen davon ausgezahlt.

Wenn jedoch während dieser Zeit durch Beschluß der Generalversammlung der Verein aufgelöst er-

der
ts=

ber
ehn
aler

den

uste
affe
bere

ein=

nm-
nter

er=

flärt wird, verfällt das Guthaben des Ausgeschiedenen dem nach §. 31 flg. geordneten Liquidationsverfahren.

§. 12. Haftungsverbindlichkeit derselben.

Für die bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Verein von letzterem eingegangenen Verbindlichkeiten verbleiben die Ausgeschiedenen, beziehentlich deren Erben, auch nach dem Ausscheiden für die Dauer eines Jahres mit verhaftet.

Dagegen steht denselben ein Einspruch in die Verwaltung des Vereins während dieses Haftungsjahres nicht zu.

§. 13. Rechte der Vereinsmitglieder.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- 1) bei Fassung von Beschlüssen über Vereinsangelegenheiten mit Einschluß der Wahlen in den Generalversammlungen vollgültig ihre Stimmen abzugeben, vergl. §. 17,
- 2) Darlehne aus der Vereinskasse zu entnehmen, so weit die hierzu erforderlichen baaren Geldvorräthe ausreichen und dabei den Bedingungen in §. 24 flg. entsprochen worden ist,
- 3) eine beglaubigte Abschrift ihres Vermögenscontos (§. 2 a) und 14 Tage nach dem jährlichen Inventurabschluß die Auszahlung des ihnen nach §. 29 zufallenden Gewinnanteils zu fordern.

§. 14. Pflichten der Vereinsmitglieder.

Dagegen sind die Vereinsmitglieder verpflichtet:

- 1) die §. 2 a gedachte Kapitaleinlage in die Vereinskasse einzuzahlen,
- 2) —= 5 Ngr. —= zum Reservefond zu erlegen,
- 3) für die Verwaltungskosten und für die vom Verein übernommenen Verbindlichkeiten solidarisch zu haften,
- 4) den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts, welches sie zu unterzeichnen haben, so wie den später zu fassenden Beschlüssen allenthalben genau nachzukommen,
- 5) die Zwecke des Vereins möglichst zu fördern und sich hierbei aller, das gegenseitige gute Einvernehmen störender Reden und Handlungen zu enthalten.

§. 15. Verfahren gegen Restanten.

Ist eine von den bei der nach §. 2 a und § 14¹ in die Vereinskasse einzuschießenden Kapitalseinlage nachgelassenen Ratenzahlungen versäumt worden, so sind die betreffenden Restanten durch den Vereinskassirer an deren Nachzahlung schriftlich mit dem Bemerkten zu erinnern, daß, wenn diese nicht noch innerhalb 14tägiger Frist vom Zahlungstermine an gerechnet stattfinden werde, der Ausschluß der betreffenden Restanten aus dem Verein erfolgen und die von denselben bereits eingezahlten Raten dem Verein als Eigenthum zufallen würden.

Wird hierauf die Nachzahlung nicht bewirkt, so ist den betreffenden Restanten durch den Vereinsvorsitzenden die Ausschließung aus dem Verein und der für sie eingetretene Verlust der eingezahlten Raten anzuzeigen.

Im Uebrigen leiden die Bestimmungen in §. 11 und 12 Anwendung.

§. 16. Vereinsorgane.

Der Verein ordnet und leitet seine Angelegenheiten

- 1) durch Beschlüsse seiner Generalversammlungen,
- 2) durch seinen Vorstand.

§. 17. Generalversammlungen.

Die Generalversammlungen des Vereins werden in der Regel in Zeitabschnitten von 6 zu 6 Monaten abgehalten. Auf einen Beschluß des Vorstands, oder auf einen Antrag von 10 Vereinsmitgliedern ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Ort und Zeit der Generalversammlungen, welche der Vereinsvorsitzende zu eröffnen, zu leiten und zu schließen hat, so wie die in denselben jedesmal zur Berathung-kommenden Gegenstände, sind 8 Tage vorher durch das Amtsblatt des Stadtraths zu Frankenberg öffentlich bekannt zu machen.

Den Generalversammlungen sind folgende Gegenstände zur Berathung und Beschlussfassung zu überweisen:

- a) die Ergänzung und Abänderung der Vereinsstatuten bis auf Genehmigung der Königlichen hohen Staatsregierung,

Jed
Es
Vermö
von I
Bei
Nur k
mung
Im
schluß
Ein
kantr
Ueb
Schlu
ziehen

Der
treterr
Die
Kassir
mung
Die
zu ma
ihrem
wahl
tion
De
vom
De
Maß
mitgli
Be
Stimm
De
Ne
für d
über
zu fü
Mitg

De
lunge
hande
möge
Ne
in B
jedest

- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Vereinsvorstandes,
- c) die Entschliebung über die von einzelnen Mitgliedern erhobenen Beschwerden gegen Maßnahmen des Vereinsvorstandes,
- d) die Beschlussfassung über die von dem Vereinsvorstand oder von andern Vereinsmitgliedern gestellten Anträge,
- e) die Justification der vom Vorstande vorgelegten Jahresrechnungen,
- f) die Auflösung des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied hat bei den Generalversammlungen mindestens eine Stimme.

Es erhält jedoch zwei Stimmen, wer volle 50 Thlr., drei Stimmen, wer volle 100 Thlr. auf seinem Vermögensconto stehen hat und es erhöht sich diese Stimmenzahl mit jedem weiteren vollen Hundert von Thalern je um eine Stimme.

Bei Beschlüssen der Generalversammlungen entscheidet im Allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit. Nur bei Wahlen ist zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich und erst, wenn eine zweite Abstimmung nöthig wird, relative Stimmenmehrheit ausreichend.

Im Fall Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet bei Wahlabstimmungen das Loos, bei sonstigen Beschlussfassungen die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald 15 Minuten nach der in der vorgedachten Bekanntmachung angegebenen Eröffnungsstunde verflossen sind.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlungen sind Protocolle zu führen, welche nach dem Schlusse der Sitzung vorzulesen und vom Vorsitzenden, so wie von zwei Vereinsmitgliedern zu vollziehen sind.

§. 18. Vorstand.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassirer, dem Schriftführer, deren Stellvertretern und drei andern Personen, welche insgesammt Vereinsmitglieder sein müssen.

Die am Schlusse eines Vereinsjahres stattfindende Generalversammlung wählt den Vorsitzenden und Kassirer mit specieller Angabe ihrer Functionen, die übrigen Vorstandsmitglieder dagegen ohne Bestimmung ihrer Functionen, indem solche vielmehr vom Vorstand selbst festgesetzt werden.

Die Gewählten, deren Namen bei jedem Wechsel in dem §. 17-bezeichneten Blatte öffentlich bekannt zu machen sind, haben die ihnen übertragenen Aemter drei Jahre lang zu verwalten. Sie sind nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand wieder wählbar, können jedoch die etwa auf sie gefallene Neuwahl für die nächste Verwaltungsperiode ablehnen. Die gedachte Bekanntmachung genügt zur Legitimation der Gewählten.

Der Vereinsvorstand hat in jedem Monat wenigstens eine Sitzung zu halten, deren Zeit und Ort vom Vorsitzenden bestimmt und welche von demselben geleitet wird.

Der Vereinsvorstand hat darin die laufenden Geschäfte zu erledigen, die Interessen des Vereins nach Maßgabe der Statuten zu wahren und die Thätigkeit der Beamten zu prüfen, weshalb den Vorstandsmitgliedern die Geschäftsbücher des Vereins auf Verlangen zu jeder Zeit vorgelegt werden müssen.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder desselben in der Sitzung erschienen sind.

Ueber die Verhandlungen des Vorstandes, dessen Mitglieder für die Beobachtung der Statuten und für die Ausführung der von den Generalversammlungen gefassten Beschlüsse zu sorgen, übrigens aber über die Geschäfte des Vereins strenges Stillschweigen zu beobachten haben, sind ebenfalls Protocolle zu führen und solche nach dem Schlusse der Sitzung vorzulesen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu beglaubigen.

§. 19. Vorsitzender.

Der Vorsitzende hat die Bestimmungen der Vereinsstatuten, sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstandes in Vollzug zu setzen. Er ist verpflichtet, nur im Interesse des Vereins zu handeln und alljährlich der Generalversammlung sowohl über den Geschäftsgang, als über den Vermögensbestand Bericht zu erstatten.

Uebrigens hat er den Verein nach Außen hin gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, auch die in Processen dem Verein zuerkannten Eide — zugleich mit und neben einem zweiten, hierzu von dem jedesmaligen Processgegner zu bezeichnenden Vorstandsmitgliede — abzuleisten.

Für seine Handlungen ist er nicht den einzelnen Vorstandsmitgliedern, sondern nur dem Vorstande und der Generalversammlung verantwortlich.

§. 20. Kassirer.

Der Kassirer hat die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Bücher zu führen und nach schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden die Ausgaben und Einnahmen des Vereins zu besorgen und in Rechnung zu stellen. Er hat eine nach dem Umfange des Geschäftsbetriebs durch die Generalversammlung zu bestimmende Caution baar zu erlegen oder durch Bürgschaft zu sichern. Die baar erlegte Caution wird ihm mit 4 Procent jährlich verzinst.

Die von ihm zu verwaltende Vereinskasse ist im Expeditionslocale des Vereins unter doppeltem Verschlusse zu verwahren und nur in Anwesenheit des Vorsitzenden und des Kassirers zu eröffnen.

§. 21. Schriftführer.

Der Schriftführer hat das Protocoll bei den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen zu führen.

§. 22. Besoldungen.

Der Vorsitzende und der Kassirer des Vereins werden für ihre Verwaltungsarbeiten entschädigt. Diese Entschädigung wird durch den Vorstand vorschlagsweise nach dem Umfange des Geschäftsbetriebs normirt und von der Generalversammlung festgestellt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten keine Besoldung.

§. 23. Commissarische Aufsicht.

Die Staatsregierung übt das ihr zustehende Obergewalt über die Anstalt durch einen Commissar aus. Letzterer ist berechtigt, von allen Angelegenheiten des Vereins specielle Kenntniß zu nehmen; auch ist derselbe zu allen Generalversammlungen einzuladen und er hat in diesen, wenn er denselben beiwohnt, ohne auf das Materielle der Sache einzugehen, darüber zu wachen, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen und nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen und sonst bestehenden Anordnungen zuwiderläuft.

§. 24. Vorschüsse aus der Vereinskasse.

Gesuche um Darlehne aus der Vereinskasse sind bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher beziehentlich mit den anderen Vorstandsmitgliedern darüber zu entscheiden hat.

Darlehne werden nur an Mitglieder des Vereins gegeben und zwar bis zur Höhe von 50 Thlr. auf die doppelte Summe der auf dem Vermögensconto des Ansuchenden vorgemerkten vollen Thaler gegen unterpfändliche Hinterlegung.

Höhere Summen werden nur gegen gute Bürgschaften, gegen Ausstellung von mit sicheren Gir's versehenen Wechseln oder gegen Stellung von genügenden Pfändern als Darlehne gewährt.

Ueber die Annahme der Bürgschaften, Wechsel und Pfänder entscheidet bei Summen bis mit 100 Thlr. der Vorsitzende, bei höheren Summen der Vorstand.

§. 25. Darlehnszeit und Zinsfuß.

Die bewilligten Darlehne werden auf die Dauer von höchstens 6 Monaten gegeben und sind aufs Jahr mit 12 Procent zu verzinsen. Es kann jedoch, wenn ein zum Geschäftsbetrieb ausreichendes Kapital vorhanden ist, dieser Zinsfuß durch Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt werden.

Der nach der Höhe des Darlehns und nach der Dauer der Darlehnszeit sich ergebende Zinsbetrag wird sofort bei der Darlehnung des Kapitals in Abzug gebracht.

§. 26. Aus- und Rückzahlung.

Die Auszahlungen der erbetenen Darlehne haben in der Regel nach der Reihe der ausgesprochenen Bewilligungen durch den Vereinskassirer gegen Ausstellung der erforderlichen Schuldkunden (§. 24) zu geschehen. Bei nicht ausreichendem Kassenbestand sind die kleineren Anleihen den größeren vorzuziehen.

Die Rückzahlung kann in monatlichen Raten erfolgen.

§. 27. Fristverlängerung und Verfahren gegen Darlehns-Restanten.

Im Fall der Darlehnschuldner die bestimmte Rückzahlungsfrist nicht einhalten kann, hat derselbe 14 Tage vor Ablauf der Frist um deren Verlängerung nachzusuchen.

Die Genehmigung einer solchen Fristverlängerung hängt nach der Höhe des Darlehnskapitals (vergl. §. 24) beziehentlich von dem Ermessen des Vorsitzenden oder des Vorstandes ab.

Ist beim Ablauf des Zahlungstermins die Rückzahlung des geliehenen Kapitals, beziehentlich der

Raten t
den sind
pitalien

Sollt
— jedo
gegen d
oder es

Bei
Restant
zugsin

Der
den son
die Rü
einschu
Der
im Int
den, b

Am

dition
Bon
Jahres
len Th
Verein
zu vert
Leht
ausgez
Genera

Soll
Refer
selben
Thaler
Günst

Die
Mehrl
nen se
lungen

Ist
den n
es fin
an ge

Da
des zu
lung

Er
wird
vollen
gliede
ausge

Raten desselben nicht erfolgt, so ist der betreffende Restant, und wenn ein oder mehrere Bürgen vorhanden sind, auch diese durch den Vorsitzenden schriftlich zu bedeuten, die Zurückzahlung der geliehenen Kapitalien mit 16 Procent Verzugszinsen spätestens 14 Tage nach dem Verfalltage zu leisten.

Sollte auch nach diesem Termine die Zahlung nicht bewirkt worden sein, so hört die Mitgliedschaft — jedoch nicht die §. 12 bestimmte Haftverbindlichkeit — des betreffenden Restanten auf und es wird gegen denselben oder dessen Bürgen durch den Vorsitzenden das gerichtliche Klagverfahren eingeleitet, oder es werden die gestellten Pfandstücke zur Deckung der Schuld für den Verein veräußert.

Bei der Berechnung des Klageobjects wird das Guthaben auf dem Vermögensconto des betreffenden Restanten von der Schuld nicht in Abrechnung gebracht, dagegen werden die weiteren jährlichen Verzugszinsen nur nach 5 vom Hundert berechnet.

§. 28. Anleihen des Vereins.

Der Verein nimmt zur Vermehrung des Betriebsfonds Kapitalien von Vereinsmitgliedern und Fremden sowohl in Raten- als Vollzahlungen gegen die solidarische Verbindlichkeit der Vereinsmitglieder auf, die Rückzahlung aus ihren Privatmitteln zu leisten, dafern das Vereinsvermögen zur Deckung der Vereinsschulden nicht ausreichen sollte.

Der Modus der Aufnahme, Verzinsung und Zurückzahlung der vom Verein erborgten Kapitalien ist im Interesse des Vereins zu ordnen und es liegt dies bei Kapitalien bis mit 100 Thlr. dem Vorsitzenden, bei größeren Summen dem Vorstände ob.

§. 29. Inventur-Abschluß und Gewinnvertheilung.

Am Schlusse eines jeden Vereinsjahres ist Inventur zu halten, weshalb 14 Tage vorher die Expedition des Vereins geschlossen wird.

Von dem unter Berücksichtigung der Bestimmung §. 3 sub 2 sich ergebenden Reingewinne eines Jahres ist zunächst einem jeden Vereinsmitgliede auf die auf seinem Vermögensconto vorgemerkten vollen Thaler eine Dividende bis zu 4 Procent zu gewähren, der Ueberrest aber unter den Debitoren des Vereins nach Höhe der von einem jeden derselben in dem betreffenden Geschäftsjahre gezahlten Zinsen zu vertheilen.

Letzterwähnte außerordentliche Gewinnantheile der Vereinsdebitoren werden jedoch diesen so lange nicht ausgezahlt, vielmehr inzwischen auf dem Vermögensconto eines jeden derselben gutgeschrieben, bis die Generalversammlung den Betriebsfond des Vereins für ausreichend erklärt.

§. 30. Verfahren bei Verlastergelnissen.

Sollte sich dagegen beim Inventurabschluß ein Verlust ergeben, so wird dieser zunächst aus dem Reservefond gedeckt und wenn letzterer zur Deckung des Verlustes nicht ausreicht, der Restbetrag desselben nach Verhältniß der auf dem Vermögensconto eines jeden Vereinsmitgliedes vorgemerkten vollen Thaler repartirt. Hiernach wird der sich für ein jedes Vereinsmitglied herausstellende Verlustantheil zu Gunsten der Vereinskasse eingezogen.

§. 31. Auflösung des Vereins und Liquidations-Verfahren.

Die Auflösung des Vereins kann abgesehen von dem Falle einer nothwendigen Liquidation nur durch Mehrheitsbeschluß der in zwei nach einer Zwischenfrist von mindestens vier Wochen und spätestens binnen sechs Wochen auf einander folgenden und durch den Vorsitzenden einzuberufenden Generalversammlungen anwesenden Vereinsmitglieder verfügt werden.

Ist der Auflösungsbeschluß gefaßt worden, so ist solches dreimal und zwar zum ersten Male binnen den nächstfolgenden acht Tagen in dem §. 17 erwähnten Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und es sind dabei die Gläubiger des Vereins zu der binnen sechs Monaten, vom Tage der ersten Insertion an gerechnet, bei Verlust zu bewirkenden Anmeldung ihrer Ansprüche an den Verein aufzufordern.

Das gleichzeitig aufzunehmende Liquidationsgeschäft hat der Vorsitzende unter Controle des Vorstandes zu leiten und nach dessen Beendigung über die Resultate einer einzuberufenden General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Ergiebt sich nach dem Abschluß der Liquidation bei Einrechnung des Reservefonds ein Gewinn, so wird dieser nach Verhältniß der auf dem Vermögensconto eines jeden Vereinsmitgliedes eingetragenen vollen Thaler repartirt, es wird jedoch dieser Gewinnantheil, so wie das Guthaben den Vereinsmitgliedern, erst nach Ablauf der den Vereinsgläubigern nachgelassenen sechsmonatlichen Anmeldefrist ausgezahlt.

nde
An-
zu
be-
wird
Ber-
ren.
igt.
iebs
iffar
nen;
iben
Vor-
egen
gent-
Thlr.
haler
Viri's
100
auf
Ka-
etrag
henen
(24)
vorzu-
be 14
vergl.
h der

Stellt sich dagegen, auch bei Einrechnung des Reservefonds, ein Verlust heraus, so ist derselbe, ebenfalls in der vorbemerkten Weise, zu repartiren und von dem Guthaben der Vereinsmitglieder bei dessen Auszahlung in Abzug zu bringen.

Ist inzwischen auch das gesammte Guthaben der Vereinsmitglieder zur Deckung des Verlustes nicht ausreichend, so ist der Fehlbetrag, wiederum in der vorbemerkten Weise, zu repartiren und von den Vereinsmitgliedern durch Anlagen aufzubringen. Sollten die ausgeschriebenen Anlagen von einzelnen Mitgliedern nicht zu erlangen sein, so sind die ausfallenden Beträge von den übrigen Vereinsmitgliedern nach dem mehrerwähnten Repartitionsmaßstabe einzuziehen und es ist auch bei weiterhin sich ergebenden Ausfällen in gleicher Weise so lange fortzufahren, bis sämtliche Gläubiger des Vereins wegen ihrer Anforderungen vollständig befriedigt sind. Für gewissenhafte Besorgung des Liquidationsgeschäftes ist der Vorstand mit Einschluß des Vorsitzenden verantwortlich und zugleich außer der allgemeinen Haftung mit einer Geldbuße von 200 Thlr. zu belegen, wenn er die Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins gehörig zu veröffentlichen unterlassen oder das Vereinsvermögen vor Ablauf der oben festgesetzten sechsmonatlichen Frist unter die Vereinsmitglieder vertheilt haben sollte.

Für die Abwicklung des Liquidationsgeschäftes sind dem Vorsitzenden und dem Kassirer besondere Gratifikationen zu gewähren.

§. 32. Nothwendige Liquidation.

Im Fall der Verein in die Lage kommen sollte, seine laufenden Verbindlichkeiten durch das Vereinsvermögen nicht vollständig decken zu können, so kann die competente Gerichtsbehörde auf Antrag der Gläubiger des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens und hiermit die Auflösung des Vereins anordnen. Diesfalls ist den in §. 31 enthaltenen Bestimmungen zwar ebenfalls nachzugehen, es bleibt jedoch hierbei der competenten Gerichtsbehörde überlassen, den Vereinsvorsitzenden durch einen Curator zu ersetzen und diesem die Durchführung des Liquidationsgeschäftes unter dessen eigner und alleiniger Verantwortlichkeit zu übertragen.

Zu dessen Beurkundung sind gegenwärtige

Statuten

ausgefertigt und durch Namensunterschrift vollzogen worden.

Frankenberg, am 28. Novbr. 1859.

(L. S.)

E. F. Schmidt, z. Z. Vorsitzender. Clemens Schied, dessen Stellvertreter.
Eduard Bormann, Kassirer. Heinrich Bormann, dessen Stellvertreter.
Friedr. Ferd. Beyer. Joseph Lambert Bochmann. Robert Schiebler.
E. G. Langsch. Bürgermeister Adv. Karl Melzer.